

Infoblatt zur Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35a SGB VIII

Sie möchten eine Eingliederungshilfe für Ihr Kind beantragen. Das folgende Merkblatt informiert über die Anspruchsvoraussetzungen für eine entsprechende Hilfe, sowie die von Ihnen beizubringenden Unterlagen und das Bewilligungsverfahren.

Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Leistungen gemäß § 35a Aches Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII), wenn sie mit hoher Wahrscheinlichkeit von einer **seelischen Behinderung** betroffen sind.

Das ist in der Regel der Fall, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

Als **seelisch behindert** gilt ein Kind oder Jugendlicher dann, wenn aufgrund einer erkannten seelischen Störung die Eingliederung bzw. Teilhabe am gesellschaftlichen Leben mit hoher Wahrscheinlichkeit **nicht nur vorübergehend** beeinträchtigt ist.

Zur Leistungsgewährung sind **zwei wichtige Voraussetzungen** zu prüfen:

1. Die Beeinträchtigung der seelischen Gesundheit

Hierbei ist zu prüfen, ob die seelische Gesundheit Ihrer Tochter/Ihres Sohnes von dem für ihr/sein Alter typischen Zustand abweicht und diese Abweichung mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als 6 Monate besteht. Der Personenkreis, der zur Diagnose dazu vom Jugendamt beauftragt werden kann, ist gesetzlich geregelt.

Die Stellungnahme (offizielle Diagnose nach ICD-10) inkl. aktueller IQ-Testung (nicht älter als 1 Jahr) hat zu erfolgen durch: einen Arzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und –Psychotherapie, einen Kinder- und Jugendpsychotherapeuten oder einen Arzt oder einen psychologischen Psychotherapeuten, der über besondere Erfahrungen auf dem Gebiet seelischer Störungen bei Kindern und Jugendlichen verfügt.

Wir empfehlen Ihnen zur Erstellung der Stellungnahme folgende Stellen:

- ✓ Tagesklinik "Johann-von-Oppenheim-Haus"
Werschweilerstr. 60
66606 St. Wendel
Tel.: 06851/800030
- ✓ Kinderklinik Kohlhof, Pädiatrie
Klinikweg 1-5
66539 Neunkirchen
Tel.: 06821/363-0
- ✓ Klinik für Kinder-und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie Homburg
Kirrberger Strasse, Gebäude 90.2
66421 Homburg/Saar
Tel.: 06841/1624233

Selbstverständlich können Sie auch andere Fachstellen damit beauftragen, sofern die genannten fachlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

2. Die Beeinträchtigung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft

Ob durch die Abweichung der seelischen Gesundheit auch eine Beeinträchtigung Ihres Kindes an der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft vorliegt oder droht, wird durch **die sozialpädagogische Fachkraft des Jugendamtes**, unter Berücksichtigung der Einschätzungen aus den verschiedenen Lebensbereichen Ihres Kindes, diagnostiziert.

Hierzu ist Ihre Einschätzung, aber auch die des Lebensumfeldes Ihres Kindes, wichtig.

Dabei ist auch die Einschätzung der Schule wichtig, weshalb wir Sie bitten, den Schulbericht von der Schule Ihres Kindes ausfüllen zu lassen.

Weiterhin möchten wir Ihr Kind persönlich kennenlernen.

Wenn die erforderlichen Unterlagen vorliegen, vereinbaren Sie bitte einen Termin mit der zuständigen Fachkraft des Jugendamtes.

Das Jugendamt wird dann auf Grundlage der vorliegenden Informationen die Diagnostik darüber abschließen, ob Anspruchsvoraussetzungen für eine Hilfe nach § 35a SGB VIII vorliegen.

Nachdem über den Antrag entschieden wurde, erhalten Sie einen schriftlichen Bescheid vom Kreisjugendamt des Landkreises St. Wendel.